

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2019 – Nr. 22

Ausgegeben: Dresden, am 29. November 2019

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
Vom 1. Oktober 2019 A 326

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2020 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke
Vom 29. Oktober 2019 A 326

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg A 327

Veränderungen im Kirchenbezirk Chemnitz A 328

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig A 332

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land A 334

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz A 335

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau A 339

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2020 A 342

V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen A 343

Auslandspfarrdienst der EKD A 344

2. Kirchenmusikalische Stellen A 345

4. Gemeindepädagogenstellen A 346

6. Gemeindepädagogische Profilstelle A 347

7. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin A 347

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin A 348

9. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin A 348

10. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin A 348

11. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst A 349

12. Personalsachbearbeiter/Personalsachbearbeiterin A 350

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers nach der Perikopenrevisio
Theologische Gründe und praktische Folgen der liturgischen Neuordnung von 2018
Dr. Markus Schmidt, Leipzig B 29

Predigt von Landesbischof Dr. Carsten Rentzing zum Gottesdienst mit Ordinationsgedächtnis anlässlich des zentralen Pfarrertages am 11. September 2019 im Dom zu Meißen B 35

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands Vom 1. Oktober 2019

Reg.-Nr. 200133 (1) 48

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 181), zuletzt geändert am 19. Mai 2009 (ABl. S. A 106), verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens Folgendes:

§ 1

§ 2 der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 27. April 1999 (ABl. S. A 182) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bei Schriftlesungen bleibt der Lektor bis zum Ende des Antwortgesanges („Gott sei Lob und Dank“ bzw. „Lob sei dir, Christus“) am Lesepult. Das Halleluja kann entweder nach „Gott sei Lob und Dank“ gesungen

werden oder vor der Ankündigung des Evangeliums durch den Lektor. Einschließlich Predigttext sollen nicht mehr als drei Lesungen im Gottesdienst gehalten werden. Soll die Zahl der Lesungen im Gottesdienst verringert werden, ist auf jeden Fall das Evangelium des Sonn- und Feiertages als Lektion oder Predigttext zu lesen. In allen Gottesdiensten mit mehreren Lesungen hat mindestens eine Lesung im Luthertext zu erfolgen.“

2. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Bei den Schriftlesungen, beim Halleluja, beim Glaubensbekenntnis bzw. Credo-Lied, bei den Einsetzungsworten zum Heiligen Abendmahl und beim Segen steht die Gemeinde.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hans-Peter Vollbach
Präsident

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2020 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke Vom 29. Oktober 2019

Reg.-Nr. 4201 (9) 350

Die Richtlinie zur Aufstellung und Durchführung der Haushaltpläne 2020 der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke vom 16. April 2019 (ABl. S. A 86) wird wie folgt geändert:

1. Es wird eine neue Nummer 1.3.1.6 eingefügt:

„1.3.1.6 Änderung von Schwesterkirchverhältnissen
Kirchgemeinden, die bisher einem Schwesterkirchverhältnis angehört haben, ohne anstellende Kirchgemeinde zu sein, und im Jahr 2020 keinem Schwesterkirchverhältnis angehören, gelten nicht als anstellende Kirchgemeinden und erhalten keine Personalkostenzuweisung.“

2. In Nummer 1.5.4 wird der dritte Absatz wie folgt gefasst:

„Sind Mitarbeiter für mehrere Körperschaften tätig, aber nur bei einem Anstellungsträger für diese Tätigkeiten angestellt, und erfolgt eine Erstattung von Personalkosten, so ist wie folgt zu verfahren:

In den Stellenplan des Anstellungsträgers wird die Stelle im Umfang der Anstellung aufgenommen. In der Spalte „Bemerkungen“ ist auf die anteilige Personalkostenerstattung durch eine andere Körperschaft zu verweisen. In den Stellenplan der Körperschaft, bei der der Mitarbeiter auch tätig, aber nicht angestellt ist, wird der durch diese Körperschaft finanzierte Stellenanteil mit einem Sperrvermerk aufgenommen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hans-Peter Vollbach
Präsident

III. Mitteilungen

Veränderungen im Kirchenbezirk Annaberg

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer und die Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Geyer 1/399

Chemnitz, den 21.10.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer und die Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg haben durch Auflösungsvereinbarung vom 10.10.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

L.S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein und der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Elterlein 1/241

Chemnitz, den 21.10.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Elterlein und die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 22.08.2019 und 27.08.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

L.S.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Heilige Dreifaltigkeitskirchgemeinde Crottendorf, der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer, der Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf, der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Scheibenberg, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau und der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg (Kbz. Annaberg)

Reg.-Nr. 50 Schlettau 1/264

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Heilige Dreifaltigkeitskirchgemeinde Crottendorf, die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Geyer, die Ev.-Luth. St.-Michaelis-Kirchgemeinde Hermannsdorf, die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Scheibenberg, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau und die Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Tannenberg im Kirchenbezirk Annaberg haben durch Vertrag vom 11.09.2019, 16.09.2019, 19.09.2019, 22.09.2019, 25.09.2019 und 28.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Ulrich Schlettau.

Chemnitz, den 21.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Chemnitz

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Georg-Kirchgemeinde Chemnitz-Rabenstein, der Ev.-Luth. St.-Matthäus-Kirchgemeinde Chemnitz-Altendorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St.-Nikolai-Thomas Chemnitz, der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde Chemnitz sowie der Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Grüna und der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Mittelbach (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Peter-Paul-Kreuzkirchgemeinde Grüna-Mittelbach) sowie der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand und der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand) (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Chemnitz, Dietr.-Bonh. 1/286

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Georg-Kirchgemeinde Chemnitz-Rabenstein, die Ev.-Luth. St.-Matthäus-Kirchgemeinde Chemnitz-Altendorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St.-Nikolai-Thomas Chemnitz, die Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde Chemnitz sowie die Ev.-Luth. Kreuzkirchgemeinde Grüna und die Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Mittelbach (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Peter-Paul-Kreuzkirchgemeinde Grüna-Mittelbach) sowie die Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand und die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand) im Kirchenbezirk

Chemnitz haben durch Vertrag vom 24.05.2019, 05.06.2019, 07.06.2019, 13.06.2019, 14.06.2019 und 25.06.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 22.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönau-Reichenbrand.

Chemnitz, den 22.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler, der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf und der Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Limbach-Kändler 1/111

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf und die Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf haben

durch Auflösungsvereinbarung vom 09.10.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 22.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna und der Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Limbach-Oberfrohna-Rußdorf 1/237

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna und die Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf im Kirchenbezirk Chemnitz haben sich durch Vertrag vom 07.10.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Oberfrohna-Rußdorf“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberfrohna-Rußdorf hat ihren Sitz in Straße des Friedens 8, 09212 Limbach-Oberfrohna.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberfrohna-Rußdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna und der Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberfrohna-Rußdorf werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Oberfrohna, des Kirchenlehns zu St. Johannis in Oberfrohna, Stadtteil Rußdorf,
 - des Pfarrlehns zu Oberfrohna und des Pfarrlehns zu St. Johannis in Oberfrohna, Stadtteil Rußdorf
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberfrohna-Rußdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 17.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederfrohna (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Bräunsdorf 1/154

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederfrohna im Kirchenbezirk Chemnitz haben sich durch Vertrag vom 09.10.2019 und 10.10.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bräunsdorf-Niederfrohna“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bräunsdorf-Niederfrohna hat ihren Sitz in Niederfrohna.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bräunsdorf-Niederfrohna ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederfrohna.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bräunsdorf-Niederfrohna werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Bräunsdorf, des Kirchenlehns zu Niederfrohna, des Kirchenlehns zu Mittelfrohna,
- des Pfarrlehns zu Bräunsdorf und des Pfarrlehns zu Niederfrohna

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bräunsdorf-Niederfrohna verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 17.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unser lieben Frauen auf dem Berge Penig und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wolkenburg-Kaufungen (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Penig 1/422

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unser lieben Frauen auf dem Berge Penig und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wolkenburg-Kaufungen im Kirchenbezirk Chemnitz haben sich durch Vertrag vom 13.10.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen hat ihren Sitz in Pfarrberg 6, 09322 Penig.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unser lieben Frauen auf dem Berge Penig und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wolkenburg-Kaufungen.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Penig, des Kirchenlehns zu Markersdorf, des Kirchenlehns zu Wolkenburg, des Kirchenlehns zu Kaufungen,
- des Pfarrlehns zu Penig, des Pfarrlehns zu Wolkenburg, des Pfarrlehns zu Kaufungen,
- des Diakonatslehns zu Penig,
- des Archidiaconatslehns zu Penig und
- des Kirchsullehns zu Kaufungen

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Chemnitz, den 17.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pleiße sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederfrohna (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bräunsdorf-Niederfrohna) sowie der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna und der Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberfrohna-Rußdorf) sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unser lieben Frauen auf dem Berge Penig und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wolkenburg-Kaufungen (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen) (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50 Limbach-Kändler 1/112

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pleiße sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum guten Hirten Bräunsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Niederfrohna (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bräunsdorf-Niederfrohna) sowie die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Limbach-Oberfrohna und die Ev.-Luth. Johanniskirchgemeinde Limbach-Oberfrohna-Rußdorf (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberfrohna-Rußdorf) sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unser lieben Frauen auf

dem Berge Penig und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wolkenburg-Kaufungen (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen) im Kirchenbezirk Chemnitz haben durch Vertrag vom 09.10.2019, 10.10.2019 und 11.10.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 17.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Limbach-Kändler.

Chemnitz, den 17.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdalzig und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tellschütz (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Großdalzig 1/189

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdalzig und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tellschütz im Kirchenbezirk Leipzig haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 11.06.2019 und 13.06.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großdalzig-Tellschütz“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdalzig-Tellschütz hat ihren Sitz in Zwenkau.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdalzig-Tellschütz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdalzig und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Tellschütz.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdalzig-Tellschütz werden die Grundvermögen des
 - Das Kirchenlehn zu Großdalzig
 - Das Pfarrlehn zu Großdalzig
 - Das Schullehn zu Großdalzig
 - Das Kirchenlehn zu Tellschütz

zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großdalzig-Tellschütz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain und der Ev.-Luth. Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Leipzig-Knauthain 1/353

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain und die Ev.-Luth. Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großschocher-Windorf im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Aufhebungsvereinbarung

vom 18.07.2019, die vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Leipzig, den 17.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, der Ev.-Luth. Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher und der Ev.-Luth. Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Leipzig-Kleinzschocher 1/339

kirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht: Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz, die Ev.-Luth. Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher und die Ev.-Luth. Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Aufhebungsvereinbarung vom 15.08.2019, 08.10.2019 und 09.10.2019, die vom Regional-

Leipzig, den 17.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großzschocher-Windorf, der Ev.-Luth. Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz und der Ev.-Luth. Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Leipzig-Lindenau-Plagwitz 1/177

Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Apostelkirchgemeinde Leipzig-Großzschocher-Windorf, die Ev.-Luth. Bethanienkirchgemeinde Leipzig-Schleußig, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Knauthain, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz und die Ev.-Luth. Taborkirchgemeinde Leipzig-Kleinzschocher im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 08.10.2019, 09.10.2019, 10.10.2019 und 13.10.2019, der vom

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Lindenau-Plagwitz.

Leipzig, den 17.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Podelwitz-Wiederitzsch (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Leipzig-Gohlis 1/510

09.09.2019, 06.10.2019 und 07.10.2019, die vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1, 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Podelwitz-Wiederitzsch im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Aufhebungsvereinbarung vom

Leipzig, den 16.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Podelwitz-Wiederitzsch und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehlsis (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50 Leipzig Nordost 1/62

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost, die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch, die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Podelwitz-Wiederitzsch und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Taucha-Dewitz-Sehlsis im Kirchenbezirk Leipzig haben

durch Vertrag vom 04.07.2019, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig Nordost.

Leipzig, den 16.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Fuchshain, der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Großpösna, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinpösna und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifertshain (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 50 Großpösna 1/341

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Fuchshain, die Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Großpösna, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinpösna und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifertshain im Kirchenbezirk Leipziger Land haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 13.11.2018 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Pösaue“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pösaue hat ihren Sitz in Großpösna.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pösaue ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Fuchshain,

der Ev.-Luth. Lutherkirchgemeinde Großpösna, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kleinpösna und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seifertshain.

- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pösaue werden die Grundvermögen des
 - Pfarrlehn zu Großpösna
 - Pfarrlehn zu Seifertshain
 - Das Pfarrlehn in Fuchshain
 - Kirchenlehn zu Kleinpösna
 - Kirchenlehn zu Seifertshain
 - Das Kirchenlehn zu Fuchshain
 - Das Kirchenlehn zu Großpösna (grundbuchlich auch bezeichnet als „Kirchenlehn zu Großpösna“)
 - Kirchschullehn zu Kleinpösna
 - Das Kirchschullehn zu Fuchshain
 - Kantoratlehn Großpösna
 - Kantoratlehn Seifertshain
 zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pösaue verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 22.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großweitzschen-Mockritz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wendishain (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50 Hartha 1/319

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großweitzschen-Mockritz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wendishain im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 09.09.2019 und 10.09.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Hartha“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha hat ihren Sitz in Hartha.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großweitzschen-Mockritz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wendishain.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha über:
 1. Flurstück Nr. 365 der Gemarkung Hartha Grundbuch von Hartha, Blatt 572
 2. Flurstück Nr. 371 der Gemarkung Hartha Grundbuch von Hartha, Blatt 571
- (3) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großweitzschen-Mockritz geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha über:

Flurstück Nr. 34/4 der Gemarkung Mockritz Grundbuch von Mockritz, Blatt 344

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha werden die Grundvermögen des

- Kantoratlehn zu Großweitzschen
 - Das Kantoratlehn zu Gersdorf
 - Das Kantoratslehn zu Seifersdorf
 - Das Kantoratslehn zu Schönherstädt
 - Das Pfarrlehn zu Gersdorf
 - Das Pfarrlehn zu Seifersdorf
 - Das Pfarrlehn zu Hartha (grundbuchlich auch bezeichnet als „Pfarrlehn zu Hartha“)
 - Das Pfarrlehn zu Schönherstädt
 - Das Pfarrlehn zu Großweitzschen
 - Das Pfarrlehn in Mockritz
 - Das Pfarrlehn in Wendishain
 - Das Kirchenlehn zu Gersdorf
 - Das Kirchenlehn in Seifersdorf
 - Das Kirchenlehn zu Schönherstädt
 - Das Kirchenlehn zu Hartha
 - Das Kirchenlehn zu Großweitzschen
 - Das Kirchenlehn in Mockritz
 - Das Kirchenlehn in Wendishain
 - Das Kirchenlehn zu Wendishain mit Nauhain
 - Das Kirchsullehn in Mockritz
 - Das Kirchsullehn zu Wendishain
 - Das Diakonatslehn zu Hartha
- zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leipzig, den 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz und der Ev.-Luth. St.-Ägidien-Kirchgemeinde Altenhof (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50 Leisnig-Tragnitz 1/7

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz und die Ev.-Luth. St.-Ägidien-Kirchgemeinde Altenhof im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 02.08.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz-Altenhof“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz-Altenhof hat ihren Sitz in Leisnig.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz-Altenhof ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz und der Ev.-Luth. St.-Ägidien-Kirchgemeinde Altenhof.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz-Altenhof werden die Grundvermögen des
 - Kantoratlehn zu Altenhof
 - Kantoratlehn zu Tragnitz
 - Das Pfarrlehn zu Altenhof
 - Das Pfarrlehn zu Leisnig
 - Das Pfarrlehn zu Tragnitz
 - Kirchenlehn Leisnig zu Leisnig (grundbuchlich auch bezeichnet als „Das Kirchenlehn Leisnig“ oder „Das Kirchenlehn in Leisnig“)
 - Die Kirche zu Leisnig
 - Das Kirchenlehn zu Altenhof
 - Das Kirchenlehn zu Tragnitz
 - Das Kirchen- und Pfarrlehn zu Tragnitz
 - Das Archidiakonatlehn in Leisnig
 zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz-Altenhof verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Vereinigung der im Ev.-Luth. Kirchspiel Waldheim-Geringswalde verbundenen Kirchgemeinden Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Waldheim, Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Geringswalde, Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Grünlichtenberg, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Knobelsdorf-Otzdorf und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 55 Waldheim-Geringswalde 1/54

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

- (1) Die im Ev.-Luth. Kirchspiel Waldheim-Geringswalde verbundenen Kirchgemeinden Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Waldheim, Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Geringswalde, Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Grünlichtenberg, Ev.-Luth. Kirchgemeinde Knobelsdorf-Otzdorf und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinsdorf-Beerwalde-Tanneberg im Kirchen-

bezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Ortsgesetz vom 19.08.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde“ trägt. Das Ev.-Luth. Kirchspiel Waldheim-Geringswalde erlischt mit Wirkung zum 31.12.2019.

- (2) Das Ortsgesetz wird gemäß § 14 Abs. 3 KGStrukG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde hat ihren Sitz in Waldheim.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde ist Rechtsnachfolgerin des Ev.-Luth. Kirchspiels Waldheim-Geringswalde und aller bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden des Kirchspiels.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. St.-Nikolai-Kirchgemeinde Waldheim geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde über:
1. Flurstück Nr. 249/3 der Gemarkung Waldheim Grundbuch von Waldheim, Blatt 500
 2. Flurstück Nr. 300 der Gemarkung Waldheim Grundbuch von Waldheim, Blatt 499
 3. Flurstück Nr. 301/1 der Gemarkung Waldheim Grundbuch von Waldheim, Blatt 501
 4. Flurstück Nr. 625 der Gemarkung Waldheim Grundbuch von Waldheim, Blatt 758
 5. Flurstück Nr. 139 der Gemarkung Massanei Grundbuch von Massanei, Blatt 38
 6. Flurstück Nr. 146 der Gemarkung Massanei Grundbuch von Massanei, Blatt 38
 7. Flurstück Nr. 173/1 der Gemarkung Massanei Grundbuch von Massanei, Blatt 38

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde werden die Grundvermögen des

- Pfarrlehn in Geringswalde
- Das Pfarrlehn in Hermsdorf
- Das Pfarrlehn zu Zettlitz
- Das Kirchenlehn in Altgeringswalde
- Kirchenlehn zu Geringswalde
- Kirchenlehn in Hermsdorf
- Kirchenlehn zu Zettlitz
- Kirchschullehn zu Zettlitz

- Die Kirche zu Geringswalde
- Das Pfarrlehn zu Grünlichtenberg
- Das Kirchenlehn zu Grünlichtenberg
- Kantoratslehn zu Grünlichtenberg
- Das Pfarrlehn zu Knobelsdorf
- Das Pfarrlehn zu Otzdorf
- Das Kirchenlehn zu Otzdorf
- Das Kantoratslehn zu Knobelsdorf
- Das Kirchenlehn zu Knobelsdorf
- Das Pfarrlehn zu Beerwalde
- Pfarrlehn zu Reinsdorf
- Das Kirchenlehn zu Beerwalde
- Das Kirchenlehn zu Reinsdorf
- Kirchenlehn zu Tanneberg
- Kantoratslehn zu Beerwalde
- Kantoratslehn zu Tanneberg
- Das Pfarrlehn zu Waldheim
- Das Kirchenlehn zu Waldheim
- Das Diakonatslehn in Waldheim
- Das Kantoratslehn zu Waldheim

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Leipzig, den 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

**Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipzig, der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockelwitz-Sitten und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz
(Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Reg.-Nr. 50 Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipzig 1/43

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipzig, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockelwitz-Sitten und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 30.07.2019 und 01.08.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Zschoppach“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach hat ihren Sitz in Zschoppach.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipzig, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockelwitz-Sitten und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach werden die Grundvermögen des

- Pfarrlehn Leipzig (im Grundbuch von Leipzig, Blatt 4 bezeichnet als „Pfarrlehn“)
- Das Pfarrlehn zu Altleisnig
- Das Pfarrlehn zu Sitten
- Das Pfarrlehn zu Bockelwitz
- Das Pfarrlehn Dürreweitzschen (grundbuchlich auch bezeichnet als „Pfarrlehn zu Dürreweitzschen“)
- Das Pfarrlehn zu Zschoppach
- Das Kirchenlehn Leipzig (im Grundbuch von Leipzig, Blatt 2 bezeichnet als „Das Kirchenlehn“)
- Das Kirchenlehn zu Altleisnig
- Das Kirchenlehn zu Sitten
- Das Kirchenlehn zu Bockelwitz
- Das Kirchenlehn zu Zschoppach
- Das Kirchenlehn zu Dürreweitzschen
- Die Kirche zu Leipzig
- Kirchschullehn Dürreweitzschen
- Das Kirchschullehn zu Zschoppach
- Kantoratlehn zu Altleisnig
- Kantoratslehn Dürreweitzschen
- Das Kantoratlehn zu Leipzig
- Die Parochie Alt-Leisnig

zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Leipzig, den 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

**Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gersdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großweitzschen-Mockritz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wendishain (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha),
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz und der Ev.-Luth. St.-Ägidien-Kirchgemeinde Altenhof (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz-Altenhof),
dem Ev.-Luth. Kirchspiel Waldheim-Geringswalde (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde),
der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach-Dürrweitzschen-Leipnitz, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockelwitz-Sitten und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach)
(Kbz. Leisnig-Oschatz)**

Reg.-Nr. 50 Hartha 1/321

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großweitzschen-Mockritz und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Wendishain (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha), die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz und die Ev.-Luth. St.-Ägidien-Kirchgemeinde Altenhof (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leisnig-Tragnitz-Altenhof), das Ev.-Luth. Kirchspiel Waldheim-Geringswalde (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Waldheim-Geringswalde), die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach-Dürrweitzschen-Leipnitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockelwitz-Sitten und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Polditz (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach) im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben durch Vertrag vom 30.07.2019, 01.08.2019, 02.08.2019, 09.09.2019, 10.09.2019 und 13.09.2019, der vom Regionalkirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartha.

Leipzig, den 10.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Teichmann
Oberkirchenrat

Veränderung im Kirchenbezirk Zwickau

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer lieben Frauen St. Egidien und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 St. Egidien 1/211

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer lieben Frauen St. Egidien und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 09.05.2019 und 20.06.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 15.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Chemnitz, den 15.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Rödlitz-Heinrichsort 1/95

Chemnitz, den 15.10.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf haben durch Auflösungsvereinbarung vom 07.05.2019 und 08.05.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 15.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer lieben Frauen St. Egidien, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Lichtenstein 1/574

worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Unserer lieben Frauen St. Egidien, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bernsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rödlitz-Heinrichsort und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hohndorf im Kirchenbezirk Zwickau haben durch Vertrag vom 23.08.2019, 24.09.2019, 28.09.2019, 29.09.2019 und 30.09.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 15.10.2019 genehmigt

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lichtenstein.

Chemnitz, den 15.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Katharinen-St. Nicolai Langenbernsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Trünzig (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Langenbernsdorf 1/354

Chemnitz, den 21.10.2019

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Katharinen-St. Nicolai Langenbernsdorf und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Trünzig haben durch Auflösungsvereinbarung vom 20.08.2019 und 22.08.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.10.2019 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinpleis und der Ev.-Luth. Jakobikirchgemeinde Königswalde (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Werdau 1/425

Ablauf des 31.12.2019 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinpleis und die Ev.-Luth. Jakobikirchgemeinde Königswalde haben durch Auflösungsvereinbarung vom 26.09.2019 und 09.10.2019, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.10.2019 genehmigt worden ist, mit

Chemnitz, den 21.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau und der Ev.-Luth. Jakobikirchgemeinde Königswalde (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Werdau 1/424

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde werden die Grundvermögen

- des Kirchenlehns zu Werdau (grundbüchlich bezeichnet als „Das Kirchenlehn zu Werdau“, „Das Kirchenlehn zu Werdau mit Leubnitz“ und „Kirchenlehn zu Werdau“), des Kirchenlehns zu Königswalde und Hartmannsdorf,
 - des Pfarrlehns Werdau, des Pfarrlehns zu Königswalde und Hartmannsdorf und
 - des Archidiakonatlehns zu Werdau
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 2 Abs. 2 Nr. 1 d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau und die Ev.-Luth. Jakobikirchgemeinde Königswalde im Kirchenbezirk Zwickau haben sich durch Vertrag vom 12.08.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Werdau-Königswalde“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde hat ihren Sitz in Burgstraße 32, 08412 Werdau.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel der bisherigen beiden Kirchgemeinden gemeinsam zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau und der Ev.-Luth. Jakobikirchgemeinde Königswalde.
- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau (grundbüchlich bezeichnet: „Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau“) geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde über
Flurstück Nr. 791 der Gemarkung Werdau in Größe von 1.520 m²
Grundbuch von Werdau Blatt 2340
und Erbbaugrundbuch von Werdau Blatt 7736

Chemnitz, den 21.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Begründung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Katharinen-St. Nicolai Langenbernsdorf, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinpleis, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Trünzig sowie der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf und der Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Ruppertsgrün (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf-Ruppertsgrün) sowie der Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Langenhessen und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberalbertsdorf (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenhessen-Niederlbertsdorf) sowie der Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau und der Ev.-Luth. Jakobikirchgemeinde Königswalde (ab 01.01.2020 Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde) (Kbz. Zwickau)

Reg.-Nr. 50 Werdau 1/426

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Katharinen-St. Nicolai Langenbernsdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinpleis, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Trünzig sowie die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf und die Ev.-Luth. St.-Annen-Kirchgemeinde Ruppertsgrün (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Beiersdorf-Ruppertsgrün) sowie die Ev.-Luth. St.-Johannis-Kirchgemeinde Langenhessen und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberalbertsdorf (ab 01.01.2020 vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde Langenhessen-Niederlbertsdorf) sowie die Ev.-Luth. Marienkirchgemeinde Werdau und die Ev.-Luth. Jakobikirchgemeinde Königswalde (ab 01.01.2020 vereinigte

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde) im Kirchenbezirk Zwickau haben durch Vertrag vom 19.09.2019, 26.09.2019 und 09.10.2019, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 21.10.2019 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2020 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Werdau-Königswalde.

Chemnitz, den 21.10.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister
Oberkirchenrat

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2020

Reg.-Nr. 611 212 (5) 115

Das Kirchenamt der EKD bittet um Unterstützung bei der Seelsorge an deutschsprachigen Urlaubern/Urlauberinnen im Ausland.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrer/Urlaubspfarrerinnen Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen erfahrungsgemäß positiv in die Heimatgemeinden zurück.

Die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu tragen. Als Aufwandsentschädigung wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten gezahlt. Pfarrer/Pfarrerinnen im aktiven Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens kann dieser Dienst auf Antrag

zur Hälfte als anrechnungsfreie dienstliche Abwesenheit gezählt werden. Bei einer Dauer dieses Dienstes über vier Wochen wird die 14 Kalendertage überschreitende Zeit auf den Erholungsurlaub angerechnet (§ 8 Abs. 2 der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst vom 24. November 2015; ABl. S. A 326).

Eine Liste der für 2020 ausgeschriebenen Orte und Zeiten kann im Landeskirchenamt angefordert bzw. auf der Homepage der EKD aufgerufen werden unter: <https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm>. Dort finden Sie auch entsprechende Kontaktangaben für weitere Auskünfte.

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrer/Pfarrerinnen zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 23. bis 27. März 2020 statt.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Januar 2020** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchgemeinde Schönheide (Kbz. Aue)

ab 1. Januar 2020: mit der Pfarramtsleitung verbundene 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eibenstock-Carlsfeld mit SK Schönheide, Martin-Luther-Kirchgemeinde, SK Sosa, SK Hundshübel und SK Stützengrün, Kirchgemeinde zur Heiligen Dreifaltigkeit

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 1.819 Gemeindeglieder
- eine Predigtstätte (bei 1 Pfarrstelle) mit einem wöchentlichen Gottesdienst in Schönheide, monatlich im Pflegeheim Schönheide
- 1 Kirche, 3 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde
- 5 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 100 Prozent
- Pfarramtsleitung: ja
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung ist nicht vorhanden
- Dienstsitz in Schönheide.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Bankmann, Tel. (0 37 71) 25 90 97 und Pfarrer Giese, Tel. (03 77 52) 82 96.

Die Kirchgemeinde wird sich zum 1. Januar 2020 zu einem Schwesterkirchverhältnis mit 4 Nachbargemeinden verbinden. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die sich den Herausforderungen der neuen Struktur stellt. Die Pfarrkollegen im Schwesternkirchverhältnis und im Konvent freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit, um mit guten Ideen die Schwestern zu einem guten Miteinander zusammenzuführen. Konfirmandenrüstzeiten führen wir seit Jahren gemeinsam durch, gemeinsame Gottesdienste haben im Jahreskreis ihren festen Platz, das Miteinander bei den Konvent-Treffen ist wohlthuend und freundlich. Wir wünschen uns eine klare und lebendige Verkündigung des Evangeliums. Pädagogisches Geschick, etwa für die Konfirmandenarbeit ist hilfreich. Wir freuen uns auf einen Menschen, der von Gottes Liebe geprägt ist und dabei auch eine gute Portion Humor mit nach Schönheide bringt. Ein engagierter Kirchenvorstand und ebensolche Mitarbeiter freuen sich auf einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die die Gemeinde freundlich zu leiten versteht.

die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchgemeinde Chemnitz verbunden mit ephoralen Aufgaben (Kbz. Chemnitz)

Zur Kirchgemeinde gehören:

- 2.255 Gemeindeglieder
- zwei Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) mit zwei wöchentlichen Gottesdiensten in Chemnitz-Markersdorf und Chemnitz-Helbersdorf, monatliche Gottesdienste in vier Pflegeheimen
- 2 Kirchen, 4 Gebäude im Eigentum der Kirchgemeinde
- 7 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent (50 Prozent Gemeindepfarrstelle und 25 Prozent ephoralvikarische Aufgaben)
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (85 m²) mit 4 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Chemnitz.

Weitere Auskunft erteilt die Kirchenvorstandsvorsitzende Ritthausen, Tel. (03 71) 22 41 97 oder (03 71) 2 60 86 80.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die teamfähig ist. Die Gemeinde hat in Anlehnung an Dietrich Bonhoeffer das Thema: „Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist.“ Schwerpunkt der Stelle: Migrantenarbeit; Zusammenarbeit mit den Trägern im Stadtteil; Diakoniarbeit; Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Region. Zu dem Gemeindeanteil der Pfarrstelle kommen 25 Prozent ephoralvikarische Dienste im Kirchenbezirk Chemnitz. Die Gemeinde freut sich auf einen aufgeschlossenen Pfarrer/eine aufgeschlossene Pfarrerin. Er/Sie soll die Gemeinden auf den Weg in das neu zu bildende Schwesterkirchverhältnis mit den benachbarten Kirchgemeinden (St.-Nikolai-Thomas Chemnitz, St.-Matthäus-Kirchgemeinde Chemnitz-Altendorf, Kreuzkirchgemeinde Grüna, Peter-Pauls-Kirchgemeinde Mittelbach, St.-Georg-Kirchgemeinde Chemnitz-Rabenstein, Johanneskirchgemeinde Chemnitz-Reichenbrand und Lutherkirchgemeinde Chemnitz-Schönau) begleiten.

die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchspiels Olbernhau (Kbz. Marienberg)

Zum Kirchspiel gehören:

- 3.397 Gemeindeglieder
- sieben Predigtstätten (bei 2,75-Pfarrstellen) mit vier bis fünf wöchentlichen Gottesdiensten in vier bis fünf Orten, monatlich in Blumenau, gelegentlich in Rothental
- 6 Kirchen, 5 Gebäude im Eigentum des Kirchspiels, 5 Friedhöfe
- 21 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Angaben zur Pfarrstelle:

- Dienstumfang: 75 Prozent
- Pfarramtsleitung: nein
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Dienstwohnung (132 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer innerhalb der Dienstwohnung
- Dienstsitz in Rübenau.

Weitere Auskunft erteilen Superintendent Findeisen, Tel. (0 37 26) 23 43 und Pfarrer Schanz, Tel. (03 73 67) 33 60 60.

Das Kirchspiel Olbernhau ist ein gut funktionierender Gemeindeverband mit einem städtischen Zentrum und erzgebirgisch geprägten Dörfern im Umfeld. Ab 2021 wird das Kirchspiel erweitert um die Kirchgemeinden Neuhausen-Heidersdorf und Dörnthal. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, engagiert und gabenorientiert an den vielfältigen Aufgaben im Kirchspiel mitzuwirken und sich in die Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern einbringt. Wir sind gemeinsam auf der Suche nach Wegen, auf den demographischen, strukturellen und geistlichen Wandel unserer Gesellschaft zu reagieren, wollen als Kirche vor Ort positiv in die Gesellschaft wirken und freuen uns auf neue Impulse z. B. für die Mehrgenerationenarbeit.

B. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG

die Landeskirchliche Pfarrstelle (33.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Kbz. Bautzen-Kamenz

Die Landeskirchliche Pfarrstelle (33.) zur Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz ist mit einem Dienstumfang von 75 Prozent (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Dienstumfang) ab sofort neu zu besetzen.

Dienstort sind das Krankenhaus Bautzen der Oberlausitz-Kliniken gGmbH. Dienstorte sind das Krankenhaus Bautzen und das Krankenhaus Bischofswerda, bei Bedarf weitere Bereiche der Oberlausitz-Kliniken gGmbH.

Die Kliniken verfügen über 565 Betten. Von dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin werden die seelsorgerliche Begleitung von Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Kliniken sowie regelmäßige Gottesdienste und Andachten erwartet. Zu den Schwerpunkten des Dienstes gehören der seelsorgerliche Dienst bzw. die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Palliativstation sowie die seelsorgliche Begleitung hochaltriger Patienten. Die Bereitschaft zur Mitarbeit im Ethikkomitee sowie die enge Zusammenarbeit bzw. Betreuung eines ökumenischen Kreises von Ehrenamtlichen wird erwartet. Ferner werden erwartet:

- Kenntnisse in medizin-ethischen Fragestellungen
- Beiträge zur Weiterbildung von Mitarbeitenden der Krankenhäuser
- Durchführung von Trauerfeiern für totgeborene Kinder
- Organisation von kulturellen Beiträgen in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden sowie kirchenjahrbezogene Veranstaltungen
- Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie zur Mitarbeit in den Konventen
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit, insbesondere Sprachfähigkeit in säkularem Umfeld
- Organisation einer Rufbereitschaft für Vertretungsfälle, insbesondere für Krisensituationen.

Grundlage des Dienstes ist im Übrigen die Ordnung für Krankenhauseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. S. A 153). Eine Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) bzw. ein Erwerb mit Dienstantritt ist erforderlich. Die Übertragung dieser Stelle erfolgt gemäß § 11 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes befristet für die Dauer von 6 Jahren. Bei entsprechendem dienstlichem Interesse ist eine Verlängerung möglich.

Auslandspfarrdienst der EKD

Auslandsdienst in Guatemala

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphaniaskirche in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.kirche-guatemala.org/Facebook: Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala zu finden.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Die Kirchengemeinde erwartet:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Predikanten
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Weitere Auskunft erteilen OKR Garras, Tel. (05 11) 27 96-8396, E-Mail: marcus.garras@ekd.de und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **15. Januar 2020** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

Auslandsdienst in Mexiko

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter www.ev-kirche-mexiko.org zu finden.

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca,

Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Die Kirchengemeinde erwartet:

- eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten
- die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt
- die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z. B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen sind online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Garras, Tel. (05 11) 27 96-8396, E-Mail: marcus.garras@ekd.de und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **15. Januar 2020** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

Auslandsdienst in Dubai/Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaaar.

Informationen über die Gemeinde sind im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/> zu finden.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Die Kirchengemeinde erwartet:

- große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume
- großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen

sind online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen zu erhalten. Weitere Auskunft erteilen OKR Pühn, Tel. (05 11) 27 96-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de und Frau Schmidt, Tel. (05 11) 27 96-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de.

Bewerbungen sind bis **15. Januar 2020** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de zu richten.

2. Kirchenmusikalische Stellen

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Mitte

6220 Dresden Mitte (Kbz.) 1

Angaben zur Stelle:

- B-Kirchenmusikstelle
- Dienstumfang: 100 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. März 2020
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 10)
- Orgeln:
 - Auferstehungskirche: Eule-Orgel, Baujahr 1985, 3 Manuale, 44 Register
 - Hoffnungskirche: Jehmlich-Orgel, Baujahr 1936, 2 Manuale, 24 Register
 - Friedenskirche: Jehmlich-Orgel, Baujahr um 1915, 2 Manuale, 8 Register
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Flügel, Digitalpianos, Orff-Instrumente usw.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- Abendmahl mit Kindern
- weitere kirchenmusikalische Stellen: 1 B-Stelle (KMD)
- 8 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 6 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 40 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Posaunenchor mit 15 Mitgliedern
- 1 Jungbläsergruppe mit 10 Mitgliedern
- popularmusikalische Projekte.

Der Tätigkeitsbereich dieser B-Kirchenmusikstelle im Kirchenbezirk Dresden Mitte liegt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Frieden und Hoffnung Dresden, welche mit einem Durchschnittsalter von 37 Jahren die jüngste Kirchengemeinde des Kirchenbezirkes ist, und in der traditionell geprägten Ev.-Luth. Auferstehungskirchengemeinde Dresden-Plauen.

Die Arbeit in der neu errichteten Stelle soll mit ihren Gemeindeguppen und Projekten kirchenmusikalische Angebote für die Region dieser beiden Kirchengemeinden und ihrer Schwesterkirchengemeinden schaffen.

Es gibt eine große Zahl an ehrenamtlich und auf Honorarbasis tätigen Menschen im Bereich der Kirchenmusik. Neben dem Aufbau und Coaching einer Band mit Jugendlichen soll eine stadtteilbezogene Arbeit in Kooperation mit Schulen, Kindergärten und anderen regionalen Einrichtungen entwickelt werden. Die Stelle bietet außerdem Raum für kreative musikalische Ideen und neue Formate.

In der Kirchengemeinde Frieden und Hoffnung Dresden ist ein weiterer C-Kirchenmusiker angestellt. Die Chorarbeit in der Auferstehungskirchengemeinde Dresden-Plauen wird vom KMD geleitet.

Wir wünschen uns eine kommunikative Persönlichkeit mit liturgischen, künstlerischen und pädagogischen Kompetenzen. Weitere Auskunft erteilen Herr Superintendent Behr, Tel. (03 51) 4 39 39 10, E-Mail: christian.behr@evlks.de und KMD Weigert, Tel. (03 51) 4 04 38 63, E-Mail: sandro.weigert@evlks.de. Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Januar 2020** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

4. Gemeindepädagogistenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neudorf mit Schwesterkirchgemeinden Cranzahl, an Fichtelberg und Bärenstein (Kbz. Annaberg)

64103 Neudorf 58

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 85 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet für die Zeiten des Mutterschutzes und einer ggf. sich anschließenden Elternzeit
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 4 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 1 Schule)
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von 4 Stunden Religionsunterricht ist möglich.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 5.020 Gemeindeglieder
- 7 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 5 wöchentlichen Gottesdiensten
- 1 weiterer gemeindepädagogischer Mitarbeiter
- 16 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 9 Schulkindergruppen mit 100 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Konfirmandengruppen mit 65 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 jährliche Veranstaltung (Kinderbibelwoche)
- 1 Rüstzeit (Konfirmanden)
- 40 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 4 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Ab 2020 wird das Schwesterkirchverhältnis aus der Kirchgemeinde Neudorf mit den Schwesterkirchgemeinden Cranzahl, Cunersdorf, an Fichtelberg und Bärenstein sowie Sehma bestehen.

Der Aufgabenbereich umfasst vor allem die Ausgestaltung der Christenlehrestunden in den Orten Cranzahl und Neudorf, die Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit (zusammen mit den beiden Pfarrern), die Ausgestaltung der ca. vierteljährlich stattfindenden Familiengottesdienste und die Leitung der jährlichen Kinderbibeltage. Die Gemeinden zeichnen sich durch eine lebendige Frömmigkeit und viele hoch engagierte Ehrenamtliche aus. Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Schlosser, Tel. (0 37 33) 60 82 14, E-Mail: matti.schlosser@evlks.de oder Bezirkskatech Mehlhorn, Tel. (0 37 33) 67 66 89, E-Mail: klaus.mehlhorn@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **10. Februar 2020** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Neudorf, Straße der Freundschaft 2, 09465 Sehmatal-Neudorf zu richten.

Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

64103 Chemnitz, St.-Petri-Schloß 9

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogin (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 95 Prozent, davon 45 Prozent befristet für die Zeiten des Beschäftigungsverbot und einer sich ggf. anschließenden Elternzeit der Stelleninhaberin
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen)
- die Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist nach Bedarf möglich.

Angaben zur Kirchgemeinde:

- 2.160 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) mit 1 wöchentlichen Gottesdienst und parallelem Kindergottesdienst
- Abendmahl mit Kindern
- 30 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt
- 1 Kindergarten (in eigener Trägerschaft).

Angaben zum Dienstbereich:

- 1 Krabbelgruppe mit ca. 25 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 Schulkindergruppen mit 35 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Junge Gemeinde mit 8 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Eltern-Kind-Kreise mit 50 regelmäßig Teilnehmenden
- 17 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibeltage, 10 Kindergartengottesdienste, 4 Familiengottesdienste, Christvesper mit Kinder-Krippenspiel, Vorbereitung von Kindern und Eltern auf das Abendmahl)
- 4 Rüstzeiten (Kinder, Familien, Junge Gemeinde, Konfirmanden- und Junge Gemeinde)
- ca. 15 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 staatliche Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Die Arbeitsschwerpunkte sind:

- Arbeit mit Kindern in den verschiedenen Gruppen
- Begleitung der Jungen Gemeinde
- Leitung und Mitarbeit im Kindergottesdienstteam
- Verantwortung, Mitwirkung und Begleitung der Kinderbibeltage, Rüstzeiten, Familien- und Kindergartengottesdienste, des Kinder-Krippenspiels.

Ab Januar 2020 beabsichtigt die Kirchgemeinde mit 4 weiteren Kirchgemeinden in der Region Chemnitz Mitte ein Schwesterkirchverhältnis einzugehen.

Die Arbeit mit Kindern ist ein wesentlicher Schwerpunkt unserer Gemeindearbeit. Die Menschen in der Kirchgemeinde weisen ein breites Spektrum an geistlichen Prägungen auf. Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die den eigenen Glauben authentisch lebt und mit Phantasie, Geschick und Freude weitergibt. Er/Sie darf gern nach den individuellen Begabungen eigene Schwerpunkte setzen. Wichtig ist uns die Einbeziehung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in die Arbeit. Außerdem erwarten wir Teamfähigkeit

für die Zusammenarbeit in der großen Mitarbeiterschaft der Kirchengemeinde und die Aufgeschlossenheit für die Zusammenarbeit in der größeren Region.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrerin Führer, Tel. (03 71) 3 69 55 16, E-Mail: gabriele.fuehrer@evlks.de sowie Pfarrer Dr. Herbst, Tel. (03 71) 35 60 02 16.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Petri-Schloßkirchengemeinde Chemnitz, Schloßplatz 7, 09113 Chemnitz zu richten.

6. Gemeindepädagogische Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen

Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

64101 Leisnig-Oschatz 47

Im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz ist in der neu zu gründenden Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung zum 1. Januar 2020 eine gemeindepädagogische Profilstelle zur religionspädagogischen Fachberatung von Kindertageseinrichtungen mit einem Beschäftigungsumfang von 50 Prozent neu zu besetzen. Die Stelle wird eng an die Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung angebunden.

Schwerpunkt der Stelle ist die religiöse Bildung in den Kindertagesstätten im Bereich des Kirchenbezirkes.

Der Kirchenbezirk verfügt über eine langjährige Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Kindergärten in kommunaler, freier und evangelisch/diakonischer Trägerschaft. Diese Arbeit gilt es zu stärken und zu begleiten. Des Weiteren wird der Aufbau von Netzwerken zwischen den Kindertagesstätten und den jeweiligen Ortsgemeinden erwartet. Zur Stelle gehören außerdem die Entwicklung von Fortbildungsangeboten für Erzieher und Erzieherinnen und die Entwicklung von Konzepten zur Arbeit mit Eltern.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Erfahrung in der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht
- Praxiserfahrung im Elementarbereich
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Der Kirchenbezirksvorstand und das neue Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung freuen sich auf eine Persönlichkeit, die konzeptionell und kooperativ arbeitet sowie die Erfahrungen aus der Gemeindepädagogik einbringt.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schilke, Tel. (03 43 62) 23 94 84.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Leisnig-Oschatz, Kirchplatz 3, 04703 Leisnig zu richten.

7. Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin

Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

64101 Leisnig-Oschatz 46

Im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz ist in der neu zu gründenden Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung zum 1. Januar 2020 die Stelle des Bezirkskatecheten/der Bezirkskatechetin mit einem Umfang von 50 Prozent neu zu besetzen.

Schwerpunkte der Arbeit als Bezirkskatechet/Bezirkskatechetin sind:

- fachliche Aufsicht und Beratung der gemeindepädagogischen Arbeitsfelder des Kirchenbezirkes
- Personaleinsatz und Personalentwicklung in der Gemeindepädagogik
- Organisation von Mentoraten bei Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Studierenden, Vikaren und Vikarinnen sowie Mitwirkung bei Prüfungen
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Facharbeitskreisen
- Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen
- Vernetzung der gemeindepädagogischen Arbeit im Kirchenbezirk mit Schulen, Kindertagesstätten und anderen Bildungseinrichtungen
- Teamarbeit und perspektivisch Leitung der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung
- Arbeitsfeldübergreifende Projektentwicklung.

Vorausgesetzt werden:

- gemeinde- und religionspädagogischer Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss
- Eignung für Praxisberatung und Mentorierung
- Praxiserfahrung in der Gemeindepädagogik und im Religionsunterricht
- Erfahrung in der Begleitung und Anleitung von Mitarbeitenden
- Vokation der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- Teamfähigkeit
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu Dienstreisen mit eigenem PKW
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11.

Der Kirchenbezirksvorstand und das neue Team der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung freuen sich auf eine Persönlichkeit, die konzeptionell und kooperativ arbeitet sowie Erfahrungen aus der Gemeindepädagogik einbringt.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Schilke, Tel. (03 43 62) 23 94 84.

Vollständige und aussagekräftige Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

8. Jugendmitarbeiter/Jugendmitarbeiterin

Stadtjugendpfarramt Dresden (Kbz. Dresden Nord)

20443 Dresden 202

Im Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden in Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Dresden Nord ist ab sofort die Stelle eines Jugendmitarbeiters/einer Jugendmitarbeiterin mit einem Dienstumfang von 75 Prozent einer Vollzeitstelle neu zu besetzen.

Ziel der Arbeit im Team der Mitarbeitenden im Stadtjugendpfarramt und in Zusammenarbeit mit den Bezirkskatecheten (in der gemeinsamen Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung) ist die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den beiden Dresdner Kirchenbezirken.

Arbeitsschwerpunkte liegen auf der Konzipierung und Durchführung von regionalen und ephoralen Projekten und Rüstzeiten mit Kindern, vor allem durch

- Vernetzung der Arbeit mit Kindern in den Kirchengemeinden
- Ausbildung und Begleitung von Jugendlichen für die Arbeit mit Kindern
- Entwicklung und Pilotprojekten für Kinder in den Kirchengemeinden und Regionen und
- Organisation und Koordination von Rüstzeiten und Großveranstaltungen für Kinder.

Das Stadtjugendpfarramt verfügt über ein engagiertes Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und freut sich auf eine Persönlichkeit, die

- über einem gemeindepädagogischen Abschluss (FH) verfügt
- Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mitbringt
- konzeptionell und kreativ arbeiten kann
- teamfähig und kooperativ ist und
- bereit ist, sich auf die mit Jugendarbeit verbundenen flexiblen Arbeitszeiten einzulassen.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Informationen sind im Ev.-Luth. Stadtjugendpfarramt Dresden bei Herrn Herrmann, Tel. (01 70) 3 04 08 40, E-Mail: michael.herrmann@evlks.de zu erhalten.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Dresden Nord, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

9. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden Nord)

63104 Dresden-Neustadt, KSP 70

Im Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin mit Schwerpunkt Gebäudeverwaltung mit einem Stellenumfang von 0,60 VzÄ zum **1. Januar 2020** zu besetzen.

Zum Kirchspiel Dresden-Neustadt gehören die Dreikönigskirchgemeinde, die Martin-Luther-Kirchgemeinde, die St.-Pauli-Kirchgemeinde und die St.-Petri-Kirchgemeinde mit insgesamt ca. 9.400 Gemeindegliedern.

Das Kirchspiel verfügt über fünf Pfarr- und Wohnhäuser mit Gemeinderäumen, Dienst- und Mietwohnungen in insgesamt 40 Nutzungseinheiten. Darüber hinaus trägt das Kirchspiel die volle Bauverantwortung für die Martin-Luther-Kirche und die äußere Hülle der Dreikönigskirche.

Schwerpunkt der Arbeit ist die Hausverwaltung der Gemeinderäume und der vermieteten Wohneinheiten und die Betreuung von Bauaufgaben in allen vier Gemeinden des Kirchspiels. Zu den Aufgaben zählen:

- Teilnahme an den Sitzungen der Bauausschüsse der Gemeinden
- die Erstellung von Bau- und Fördermittelanträgen sowie die Begleitung dieser Vorgänge
- das Erstellen und die Überprüfung von Bauabrechnungen
- die Ausgabenplanung und Koordinierung von Bauunterhaltungsleistungen für die Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude
- die Koordination von Hausmeistertätigkeiten
- die Gebäudeverwaltung und Mieterbetreuung
- die Berechnung und Durchsetzung von Mieterhöhungen
- die Zuarbeit für die Berechnung der Betriebskosten der Nutzungseinheiten und die Abrechnung gegenüber den Mietern
- die Vertretung von Aufgaben anderer Verwaltungsmitarbeiterinnen des Kirchspiels.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation als Haus- und Grundstücksverwalter/Haus- und Grundstücksverwalterin oder für den Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung
- selbstständiger, flexibler und kooperativer Arbeitsstil
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabenfelder einzuarbeiten
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (Kenntnis von MEWIS-NT erwünscht)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 5.

Weitere Auskunft erteilt Pfarramtsleiter Pfarrer Kunze, Tel. (03 51) 8 04 35 04.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

10. Friedhofsverwalter/Friedhofsverwalterin

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch (Kbz. Bautzen-Kamenz)

63104 Neukirch 131

Ab dem 1. Juni 2020 ist die Stelle des Friedhofsverwalters/der Friedhofsverwalterin mit einem Stellenumfang von 100 Prozent auf dem Friedhof Neukirch/Lausitz neu zu besetzen. Der Friedhof befindet sich in Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch und hat eine Größe von 2,9 Hektar. Derzeit befinden sich 1.650 gelöste Grablager auf dem Friedhof und es gibt jährlich ca. 65 Bestattungen.

Zu den Aufgaben des Friedhofsverwalters/der Friedhofsverwalterin gehören die gesamte gärtnerische und handwerkliche Pflege der Anlage und Gebäude, die Verwaltung des Friedhofs sowie die Durchführung der Bestattungen.

Erwartet werden:

- ein gärtnerischer Berufsabschluss
- körperliche Belastbarkeit
- handwerkliches Geschick
- Kenntnisse bzw. Bereitschaft zur Einarbeitung in das Softwareprogramm der Friedhofsverwaltung

- ein angemessener Umgang mit Trauernden
- die Bereitschaft zur Weiterbildung
- die Führung von Mitarbeitern
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Kirchgemeinde freut sich auf einen Bewerber/eine Bewerberin, der/die sich engagiert in das neue Tätigkeitsfeld einarbeitet. Geboten werden eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit und die Zusammenarbeit mit zwei weiteren Mitarbeitern auf dem Friedhof und Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO).

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Briesovsky, Tel. (03 59 51) 1 34 56, E-Mail: Joerg.Briesovsky@evlks.de und Friedhofsverwalter Schmidt, Tel. (01 78) 8 81 69 59.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neukirch, Pfarrgasse 1, 01904 Neukirch/Lausitz, Pfarrer Briesovsky zu richten.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannes Zittau (Kbz. Löbau-Zittau)

63104 Zittau 265

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannes Zittau ist die Stelle eines Friedhofsverwalter/einer Friedhofsverwalterin unbefristet zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. Januar 2020

Dienstumfang: 100 Prozent (40 Stunden/Woche)

Dienstort: Frauenfriedhof Zittau, Hammerschmiedtstraße.

Informationen zum Friedhof:

Der Frauenfriedhof hat eine Größe von 10 Hektar. Er verfügt derzeit über ca. 4.735 Grablager, wovon sich ca. 900 in verschiedenen Gemeinschaftsgrabanlagen, sowohl für Erd- als auch für Urnenbestattungen, befinden. Auf dem Friedhofsgelände gibt es zwei Kriegsgräberstätten.

Jährlich erfolgen ca. 170 Bestattungen.

Auf dem Friedhof steht die Kirche „Unserer lieben Frauen Maria“, im Volksmund Frauenkirche genannt, die vor allem für Trauerfeiern aber auch für einzelne Gemeindeveranstaltungen genutzt wird.

An der Hammerschmiedtstraße befindet sich neben dem Haupteingang das kürzlich modernisierte Verwaltungsgebäude. Sozialräume für die Mitarbeiter stehen zur Verfügung.

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Personalführung
- Absicherung ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Arbeitsabläufe
- Grabmachertätigkeit, Arbeiten im Zusammenhang mit Bestattungen
- Überwachung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Friedhofsträgers
- Planung des Maschineneinsatzes, Maschinenwartung
- Überwachung der Arbeitssicherheit der Fahrzeuge, Maschinen und sonstiger Technik
- Entwicklung von Konzeptionen
- gärtnerische Gestaltung von Freiflächen und Grabanlagen
- Zusammenarbeit mit Pfarramtsleitung und Kirchenvorstand
- Beratung von Nutzungsberechtigten.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Abschluss als Gärtnermeister/Gärtnermeisterin

- Fähigkeit, sich in Aufgabengebiete einzuarbeiten
- sicheren Umgang mit fachspezifischen Rechtsvorschriften und Gesetzen
- selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
- Teamfähigkeit
- soziale Kompetenz und gute Kommunikationsfähigkeit
- Engagement und Verantwortungsbereitschaft
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt der Pfarramtsleiter Pfarrer Schmidt während der Geschäftszeiten der Pfarramtsverwaltung, Tel. (0 35 83) 51 23 67.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Dezember 2019** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Johannes Zittau, Pfarrstr. 14 in 02763 Zittau zu richten.

11. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin im gehobenen Verwaltungsdienst

Reg.-Nr. 63101 RKA Dresden

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes befristet für die Elternzeit zu besetzen.

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: 100 Prozent (40 h/Woche)

Dienstort: Regionalkirchenamt Dresden, Kreuzstraße 7, 01067 Dresden

Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Sachbearbeitung Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen mit Schwerpunkt Haushaltplanprüfung
- Sachbearbeitung Bauangelegenheiten/Baufinanzierung.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine andere mindestens gleichwertige Verwaltungsausbildung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- selbstständiger und kooperativer Arbeitsstil
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet.

Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter des Regionalkirchenamtes, OKR am Rhein, Tel. (03 51) 49 23-328.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **20. Dezember 2019** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. per E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

12. Personalsachbearbeiter/Personalsachbearbeiterin

Reg.-Nr. 63100 ZPV

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Zentralstelle für Personalverwaltung befristet für die Dauer des Mutterschutzes und einer sich ggf. hieran anschließenden Elternzeit zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (35h/Woche)

Dienstort: Zentralstelle für Personalverwaltung, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist zuständig für die Bearbeitung der mit der Begründung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Übernahme der Personalsachbearbeitung der in Kirchengemeinden privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu zählt insbesondere:

- Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben
- Prüfung der Anstellungsvoraussetzungen gemäß landeskirchlicher Regelungen
- Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigung von Dienstverhältnissen
- Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger
- Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin (FH)) oder vergleichbare Ausbildung
- fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht
- Kenntnisse des öffentlichen Tarifrechts
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 9.

Weitere Auskunft erteilt der Leiter der Zentralstelle für Personalverwaltung, OKR Nilsson, Tel. (03 51) 46 92–840.

Vollständige und ausführliche Bewerbung sind bis zum **10. Dezember 2019** an die Zentralstelle für Personalverwaltung, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers nach der Perikopenrevision

Theologische Gründe und praktische Folgen der liturgischen Neuordnung von 2018

Dr. Markus Schmidt, Leipzig

Mit der am 1. Advent 2018 im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingeführten neuen Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder (OGTL), der sog. Perikopenrevision von 2018¹, haben sich nicht nur viele Texte von Gottesdiensten an bestimmten Sonn- und Festtagen im Kirchenjahr verändert. Es wurden auch kleine, aber feine Änderungen im Aufbau des Kirchenjahres vorgenommen sowie der Ablauf des Gottesdienstes zwischen Epistel und Evangelium modifiziert. Die Perikopenrevision hat also nicht nur Relevanz für die Predigt, sondern auch für die Liturgie und zwar sowohl im Blick auf das Proprium als auch auf das Ordinarium der Gottesdienste nach Agende. Die OGTL bringt auch zwei Veränderungen mit sich, die den Halleluja-Gesang betreffen:

1. Im Ablauf des regulären agendarischen Gottesdienstes soll auf die Lesung der Epistel nun zunächst das Wochen- bzw. Tageslied folgen. Danach wird der Halleluja-Gesang mit Halleluja-Vers verortet, bevor mit der Lesung des Evangeliums fortgefahren wird. (Bisher sollte unmittelbar an die Epistel das Halleluja anschließen, danach das Lied der Woche bzw. des Tages.)

Zu den Begriffen: Halleluja-Gesang meint das mehrfache (heute i. d. R. drei- oder vierfache „Halleluja, Halleluja, Halleluja, ...“ wie EG 181.1–3). Halleluja-Vers meint einen gesungenen Psalmvers, der vom Halleluja-Gesang als einer Antiphon gerahmt wird.

2. In der Vorpastoralzeit, die nun sogar bis zu fünf Sonntage umfassen kann, entfällt der Halleluja-Gesang nicht mehr, sondern soll erst ab Aschermittwoch zum Schweigen kommen. (Bisher sollte das Halleluja schon ab Septuagesimä entfallen und zwar nicht nur zwischen den Lesungen, sondern an allen Stellen im Gottesdienst, so beim Versikel der Postcommunio, z. B. „Danket dem Herrn, denn er ist freundlich. Halleluja“.)

Bei der ersten dieser beiden agendarischen Neuerungen der OGTL handelt es sich wohl um die Folgenreichste. Denn in vielen Gemeinden ist es zur jahrzehnte- und generationenübergreifenden Gewohnheit geworden, das Halleluja als direkte Antwort auf die Epistel zu verstehen und zu verwenden. Demnach tritt mit der Revision unweigerlich eine gefühlte Leerstelle ein: Auf die Epistel scheint es keine Antwort mehr zu geben. Stattdessen fährt man direkt mit dem Tages- bzw. Wochenlied fort und soll dann unvermittelt mit einem Halleluja einsetzen, bevor das Evangelium gelesen wird. Eine solche Änderung wiegt psychologisch schwer, da sie doch tiefe Gewohnheiten und verinnerlichte Begründungsmuster für überkommene Abläufe betrifft.

Dieser Beitrag² schaut auf die veränderte Stellung von Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers im agendarischen Gottesdienst. Es wird geschaut, welche Änderungen vorgenommen wurden, was sie bedeuten und wie sie zu begründen sind. (1) Dabei ist liturgiehistorisch zu fragen, wie sich der Halleluja-Gesang im Lesungsteil des Gottesdienstes entwickelt hat. (2) Gottesdienst-theologisch ist zu beleuchten, welche Rolle Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers (jetzt) übernehmen (sollen). (3) Das Ganze hat Folgen für die Praxis vor Ort und, wie sich zeigen wird, eine nicht zu vernachlässigende ökumenische Relevanz.

1. Das Halleluja in seinem Ursprung und als österlicher Gesang im Gottesdienst

Dass der imperativische Ruf „halleluja!“ (hebr. „lobet Jahwe!“; in griech. und lat. Adaption ohne anhauchendes h)³ in den gottesdienstlichen Traditionen des Judentums eine Rolle spielt und in den alttestamentlichen (Gebets-) Texten vorkommt, müsste im Grunde nicht erwähnt werden. Dies ist allgemein bekannt. Aber es sei darauf hingewiesen, dass die Verwendung dieses Rufes im christlichen Gottesdienst unübersehbar häufiger auftritt als im jüdischen Kontext.

Im Psalter hat Halleluja eine die Texte gliedernde Funktion:⁴ Es leitet einen Text ein (vgl. Ps 106,1 u. a.); es steht am Ende eines Textes (vgl. Ps 104,35 u. a.); es steht mitten im Text (nur Ps 135,3).⁵ Dass es literarisch als Überschrift (so gesteigert in der Septuaginta) verwendet werden kann, leuchtet daher ein. Praktisch kann davon ausgegangen werden, dass dieser Ruf responsorisch (antwortend) oder antiphonal (rahmend als Leitvers) zu einem vorgetragenen Psalm liturgische Verwendung fand – wobei im Einzelfall Vorsicht vor Spekulation geboten ist, denn der Begriff „Halleluja“ ist auch nachträglich Texten angefügt worden.

2 Mein Beitrag wurde in einer gekürzten Form bereits veröffentlicht als: Schmidt, Markus, „Halleluja! Lobet den HERRN“ (Psalm 147,1). Zur Neuordnung von Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers nach der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder von 2018, in: Homiletische Monatshefte (94) 7/2019, 417–426. Er unterscheidet sich, trotz mancher Überschneidungen, außerdem von meinem in Kürze erscheinenden Lexikonartikel: Schmidt, Markus, Art. Halleluja, in: Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde, 2. Auflage, Bd. 2, Holzgerlingen, im Druck.

3 Zur Diskussion um den Anhauch (h bzw. spiritus asper) in der frühen griechischen Rezeption des „Halleluja“ vgl. Jonas, Michael, Mikroliturgie. Liturgische Kleinformeln im frühen Christentum (STAC 98), Tübingen 2015, 173f.

4 Vgl. dazu Millard, Matthias, Art. Halleluja, in: <http://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/20365> (Zugriff am 23.10.2019).

5 Vgl. Jonas, Mikroliturgie (wie Anm. 3), 168f.

1 Vgl. Perikopenbuch. Nach der Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder. Mit Einführungstexten zu den Sonn- und Feiertagen, hg. von der Liturgischen Konferenz für die Evangelische Kirche in Deutschland, Leipzig 2018.

In der christlichen liturgischen Praxis aller Traditionen begegnet der (gesungene) Halleluja-Ruf ausgesprochen häufig und ist seit der Antike durchgehend nachweisbar. Er gehört zu den hebräischen Begriffen, die unübersetzt übernommen wurden und bis heute unverändert verwendet werden (wie z. B. „Amen“⁶ u. a.). Es ist davon auszugehen, dass der Halleluja-Ruf ursprünglich vor allem im Kontext der Feier des Osterfestes seinen vorwiegenden Sitz hatte und von hier auch in andere Feste und Zeiten des Kirchenjahres eingewandert ist.⁷

Dies ist theologisch bemerkenswert: Denn zum einen zeigt das christliche Gotteslob, das seine jüdischen Wurzeln und Verwandtschaften deutlich macht,⁸ seine österliche Begründung: Es feiert die Auferweckung des gekreuzigten Jesus, des Sohnes aus Nazareth und Sohnes Gottes. Zum anderen wird damit jeder (Sonntags-) Gottesdienst als ein Osterfest erkennbar.

Vergleichbar zum Synagogengottesdienst am Sabbatmorgen ist in den antiken christlichen Gottesdiensten ein Psalmgesang zwischen Lesungen, auf die auch eine Auslegung folgt, bekannt. An dieser Stelle in der christlichen Liturgie hat der Halleluja-Gesang als Antiphon seinen wichtigsten Ort erhalten. Es gibt freilich auch andere Orte: als Akklamation angehängen an einen Ruf (z. B. „Ite, missa est, alleluia.“; „Danket dem Herrn, denn er ist freundlich. Halleluja.“) oder als Bestandteil einer Antiphon (z. B. „Der Herr ist König, halleluja.“) sowie in Hymnen und Liedern. Aber zwischen Brief- und Evangelienlesung kommt das Halleluja an prominentester Stelle: Hier wird der österliche Jubel mit den Schriftlesungen verbunden, er legt sie aus und folgt aus ihnen.

Die Entstehung des Halleluja-Gesangs als Antiphon zwischen Brief- und Evangelienlesung lässt sich historisch einigermaßen rekonstruieren und bietet Einsichten für die heutige Praxis. Wir schauen zunächst (1.1) auf die Antike und das Mittelalter, dann (1.2) auf die Veränderungen der lutherischen Reformation und schließlich (1.3) auf die Entwicklungen bis zur Gegenwart.

1.1. Entwicklung von Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers im Gottesdienst bis zur Reformation

Sofern durch Quellen überhaupt greifbar, konnte schon in frühester Zeit in christlichen Gottesdiensten das gemeinsame (Psalm-) Gebet mit antwortenden Halleluja-Rufen verbunden werden – so bei Tertullian in seiner Schrift *De Oratione* um das Jahr 200 bezeugt⁹. Dass Tertullian von Halleluja-Antwortrufen wahrscheinlich im privaten Gebet spricht, zeugt von der Gewohnheit dieser Praxis im gemeinsamen gottesdienstlichen Gebet.

Wenn ein Psalmgesang zwischen den biblischen Lesungen praktiziert wurde, dann sind Halleluja-Rufe beim Psalmgesang auch an dieser Stelle anzunehmen. Den (alttestamentlichen, jüdischen, christlichen) Parallelen der Psalmodie gemäß muss man sich das Halleluja beim Psalmgesang antiphonal vorstellen, d. h. ein Sänger oder eine Gruppe von Sängern trug einen Psalm vor, der von einem (einfachen oder mehrfachen) „Halleluja“ der Gemeinde beantwortet wurde. Dabei wird die Halleluja-Antiphon vor und nach dem Psalmgesang, ggf. auch zwischen Psalmversen gesungen worden sein. Alternativ zur Halleluja-Antiphon ist auch ein Halleluja-Responsorium der Gemeinde denkbar. (Während eine Antiphon mehrfach gleichbleibend und vollständig von einer Gruppe oder der Gemeinde wiederholt wird, werden bei einem Responsorium von einer Gruppe oder der Gemeinde nur einzelne Teile des vorgesungenen Textes wiederholt.)

Es ist leicht vorstellbar, dass sich Psalmodie mit antiphonalem bzw. responsorischem Halleluja-Gesang schnell verkomplizierten. Was für die gesamte gottesdienstliche Musik der Spätantike gilt, betrifft auch Psalmen und das Halleluja. Es ist aus der Spätantike bekannt, dass das Halleluja zwischen den Lesungen mit einem sog. Jubilus endete, d. h. dass der auslautende Vokal „a“ melodios reich verziert und ausgestaltet wurde (als sog. Melisma mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen in der Gregorianik bis heute bekannt). Das bedeutete zwangsläufig die vorherige Einübung der Sänger oder das Engagement professioneller Sängergruppen und die Gottesdienstgemeinde konnte immer weniger an solchen Gesängen beteiligt sein.

Das Ende dieser Entwicklung ist jedenfalls gut belegt. Zur Zeit Gregors des Großen, also um 600, in der sich die professionellen gottesdienstlichen Sängergruppen auch archäologisch anhand der *scholae cantorum* im Kirchenbau in Rom nachweisen lassen. Die *schola cantorum* war die von einem Kantor geleitete Sängergruppe („Schola“), die auch der baulichen Abgrenzung ihres Auftrittsortes den Namen gab (die Chorschranken aus Marmor heißen genauso).¹⁰

6 Vgl. dazu Schmidt, Markus, Art. Amen, in: *Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde*, 2. Auflage, Bd. 1, Holzgerlingen 2017, 198f.

7 Vgl. *Leiturgia*. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes, Bd. IV: Die Musik des evangelischen Gottesdienstes, hg. von Karl Ferdinand Müller / Walter Blankenburg, Kassel 1961, 458.

8 Vgl. Schulz, Frieder, Die jüdischen Wurzeln des christlichen Gottesdienstes, in: ders., *Synaxis*. Beiträge zur Liturgik. Zum 80. Geburtstag des Autors im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden hg. von Gerhard Schwinge, Göttingen 1997, 15–36.

9 Vgl. *Leiturgia*, Bd. IV (wie Anm. 7), 456; Jonas, *Mikroliturgie* (wie Anm. 3), 198–201.

10 Vgl. die Befunde in San Clemente al Laterano als dem ältesten römischen Beispiel und die entsprechenden späteren Beispiele; vgl. dazu Wehrens, Hans Georg, *Rom. Die christlichen Sakralbauten vom 4. bis zum 9. Jahrhundert*. Ein Vademecum, Freiburg i.Br. 2016.

Spätestens jetzt hatte die Gemeinde beim Halleluja keine aktive Rolle mehr. Halleluja-Gesang mit dazugehörigem Psalmvers wurden zwischen Brieflesung und Evangelienlesung von Kantor und Chor, der schola cantorum, gesungen:¹¹

Kantor(en): Halleluja
 Chor: Halleluja mit Jubilus
 Kantor(en): Psalmvers
 Kantor(en): Halleluja
 Chor: [ggf. Halleluja mit] Jubilus (im Mittelalter stattdessen die gesungene Sequenz).

Da in den Fastenzeiten kein Halleluja gesungen werden sollte, wurde dann der Halleluja-Gesang durch einen einfachen Psalmgesang ersetzt. Da dieser Psalm ohne Antiphon Vers für Vers durchgehend (tractim) gesungen wurde, erhielt er die Bezeichnung Tractus.

Nicht zu vergessen sei das Graduale. Dies war ein eigener Psalmgesang mit Antiphon. Er stand zwischen den Lesungen des Alten Testaments und der Epistel. Hier gelten die gleichen Entwicklungsschritte, wie sie eben für die mit Halleluja verbundene Psalmodie auf dem Weg einer Verkomplizierung und Professionalisierung angedeutet wurden. Seinen Namen erhielt das Graduale, weil es auf den Stufen (gradūs) des Ambo vorgetragen wurde. Das Graduale war nicht mit einem Halleluja-Gesang verbunden. Der Ablauf des Lesungsteils eines (eucharistischen Sonntags-) Gottesdienstes sah also ab dem Mittelalter folgendermaßen aus:

Lesung aus dem Alten Testament
 Gradual-Psalm mit Antiphon
 Lesung aus den Episteln
 Halleluja (mit Jubilus, Psalmvers und Sequenz); in den Fasten stattdessen: Tractus-Psalm
 Lesung aus den Evangelien.

Wenn die alttestamentliche Lesung ausfiel, entfiel im verkürzten Lesegottesdienst aber nicht automatisch das Graduale. Es rutschte dann zwischen Epistel und Halleluja:

Lesung aus den Episteln
 Graduale
 Halleluja oder ggf. Tractus
 Lesung aus den Evangelien.

Diese rekonstruierende Darstellung geht davon aus, dass sich der heutige Halleluja-Gesang und der dazugehörige Psalmvers aus einer Psalmodie zwischen den Lesungen, zu der ein Halleluja als Antiphon gehörte, entwickelt hat. Professionalisierung minderte die Gemeindebeteiligung, Verkürzung reduzierte den Psalm schließlich auf nur noch einen Vers.

Es gibt in der Forschung allerdings auch eine andere, z. B. von Karl-Heinrich Bieritz vertretene Theorie, wonach ursprünglich nur der Halleluja-Ruf vor dem Evangelium gesungen worden war und erst später mit einem Psalmvers verbunden wurde.¹² Dieses Modell halte ich im Blick auf die antiken jüdischen und christlichen Praxen des Psalmgebets jedoch für unwahrscheinlich.

1.2. Veränderungen in der lutherischen Reformation

Die lutherischen Neuordnungen des Gottesdienstes bewahrten den Kern des Lesungsteiles. Wie manche anderen mittelalterlichen Entwicklungen übernahm der lutherische Gottesdienst den verkürzten Lesegottesdienst, der nur noch aus Brief- und Evangelienlesung bestand. Martin Luther selbst formulierte zwei Modelle:

Luther: <i>Formula missae</i> (1523) ¹³	Luther: <i>Deutsche Messe</i> (1526) ¹⁴	Riga, Preußen, Neuenrade
Epistel	Epistel	Epistel
[Graduale fakultativ]	deutsches Lied de tempore	
Halleluja		Halleluja
		Gemeindelied
Evangelium	Evangelium	Evangelium

¹¹ Die folgende Darstellung nach: *Leiturgia*, Bd. IV (wie Anm. 7), 457.

¹² Vgl. Bieritz, Karl-Heinrich, *Liturgik*, Berlin 2004, 138f, dort 139: „Trifft dies zu, dann hat das Alleluia an dieser Stelle eine prinzipiell andere Funktion als der Psalmus responsorius, der zwischen den Lesungen vorgetragen wird“.

¹³ Luther, Martin, *Formula Missae et Communionis pro Ecclesia Vuittembergensi*, 1523, in: WA 12, 205–220, hier bes. 209f. Das Graduale soll zwei Psalmverse umfassen. Das Halleluja bezeichnet Luther als „ewige Stimme der Kirche“. Die Sequenz nach dem Halleluja schafft er ab, nur nicht die Sequenz zur Christmette „Grates nunc omnes“ unter der Bedingung, dass sie dem liturgischen „Vorsteher“ (episcopus) zusagt. Ihren Text, der im Mittelalter auch mit einer Leise verbunden worden war, übertrug Luther 1524 in das Weihnachtslied „Gelobet seist du, Jesu Christ“. Ausgerechnet diese Sequenz ist später vom Trienter Konzil abgeschafft worden.

¹⁴ Luther, Martin, *Deutsche Messe und ordnung Gottis diensts*, 1526, in: WA 19, 72–113, hier bes. 90. Das volkssprachige Lied anstelle von Graduale, Halleluja und Sequenz ist hier noch als Chorgesang vorgesehen (vom „ganzen Chor“, d.h. nicht im Wechsel gesungen).

Die Kirchenordnungen der lutherischen Gebiete schließen sich in unterschiedlichen Detailformen an diese beiden Modelle an.¹⁵ Bemerkenswert, weil für das 20. Jahrhundert relevant, sind die Ordnungen von Riga, Preußen und Neuenrade. In ihnen entfällt das Graduale, das Halleluja wird vom Chor gesungen und darauf folgt ein deutsches Gemeindelied, welches Halleluja-Vers und Sequenz ersetzt.¹⁶

1.3. Entwicklungen im 20. Jahrhundert und ein choreographisches Missverständnis

Von der Reformationszeit in die Gegenwart ist es ein großer Sprung, der sich aber vereinfacht zusammenfassen lässt: Luthers Deutsche Messe wird stilbildend. Zwischen Epistel und Evangelium singt die Gemeinde ein Lied. Es wird als Lied de tempore (Hauptlied, später Graduallied, Lied der Woche bzw. des Tages) bezeichnet. Die reformatorische Liedproduktion entwickelte solche de-tempore-Lieder¹⁷, die sich inhaltlich am Evangelium orientieren, für alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. Genaugenommen bezeugen diese Lieder, dass es sich hier weiterhin um den verkürzten Lesegottesdienst (ohne alttestamentliche Lesung) handelt.

Die liturgischen Erneuerungen des 20. Jahrhunderts entdeckten die (spät-) antiken Wurzeln und Formen wieder und interpretieren sie. In bestimmten Gruppen wie etwa bei den Berneuchenern oder den Alpisbachern wurde der gregorianische Gesang geübt. Der Halleluja-Gesang als Antiphon mit Psalmvers wurde wiederentdeckt und wanderte schließlich in die Lutherische Agende (1955) ein.

In der Praxis ist häufig nur die Halleluja-Antiphon übernommen und der Psalmvers hin und wieder gesprochen rezipiert worden (nur selten wurde bzw. wird er von Kantor, Lektor oder Chor gesungen). Agendarisch kommt das Halleluja nun wie folgt zu stehen:

Epistel
Halleluja-Gesang mit Psalmvers
Graduallied (Lied der Woche bzw. des Tages)
Evangelium.

An der Lutherischen Agende von 1955 lässt sich dreierlei ablesen: Erstens behielt man die reformatorische Entscheidung des (volkssprachigen) Gemeindegesangs anstelle des professionellen (lateinischen) Psalmengesangs bei. Zweitens sollte das österliche Halleluja Epistel und Evangelium wieder verbinden.

Drittens hat das Graduallied ein Problem: Entweder fungiert es wie in den Ordnungen von Riga, Preußen und Neuenrade gar nicht als Graduale, sondern als Ersatz der vorreformatorischen Halleluja-Sequenz, oder – einfacher – es war schlicht an die falsche Stelle gekommen, wenn es denn ein Graduallied sein sollte (denn dann hätte es vor dem Halleluja bzw. bei AT-Lesung noch vor der Epistel gesungen werden müssen).

Diese liturgiehistorische und zugegebenermaßen spitzfindig zu ermittelnde Unklarheit der Lutherischen Agende hatte Folgen. Denn in der praktischen Choreographie der meisten Gottesdienstformen der deutschen Landeskirchen musste das „neue“ Halleluja nun als Antwort auf die Epistel empfunden werden – erst recht dort, wo mit dem Halleluja kein weiterer Psalmvers mit wiederholtem Halleluja verbunden war und bisher ebenso keine Antwort auf die Epistellesung (z. B. Lektor: „Worte der Heiligen Schrift“, Gemeinde: „Gott sei Lob und Dank“, gesprochen bzw. gesungen) bekannt war. Hier kam nun mit der Lutherischen Agende unmittelbar auf die letzten Worte der Epistel das gesungene Halleluja, anschließend setzte man sich und sang das Graduallied.

Die Körperhaltung der Mitwirkenden und der Hörenden spricht mehr, als Theorien und Agenden sagen können. Wer zur Epistel steht, das Halleluja noch stehend (schon im Begriff, sich gleich wieder zu setzen) singt und sich dann setzt, um in ein Lied einzustimmen, kann das Halleluja unweigerlich nur mit der Epistel in Verbindung bringen. Fragt man heute Lektorinnen, Kantoren oder Gemeindeglieder nach der Bedeutung des Halleluja-Gesangs, dann erhält man – sofern das Halleluja überhaupt bekannt ist – die Antwort, es sei doch Antwort auf die Epistel. Das Evangelische Gottesdienstbuch (1999) hat diese Fehlmeinung dann nicht korrigiert, sondern zementiert.

2. Zur Rolle von Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers nach der OGTL von 2018

2.1. Zwischen Antwort und Aufgesang

Doch eine reine Antwort auf die Epistel war das Halleluja nie gewesen. Das haben die liturgiehistorischen Anmerkungen oben gezeigt. Eine reine Begrüßung des folgenden Evangeliums wird man dem Gesang funktional allerdings auch nicht unterstellen können. Denn Psalmmodien nach biblischen Lesungen sind in christlichen Gottesdienstformen auch dann bekannt, wenn darauf keine weitere Lesung folgt (vgl. die Responsorien nach den Lesungen im Stundengebet). So zeigt sich: nach jüdisch-christlicher antiker Tradition folgen auf Lesungen (antiphonale oder responsorische) Psalm-Gebete, welche den Inhalt der vorausgegangenen Lesung aufnehmen (beantworten) und ggf., so im Falle des Halleluja-Gesangs und Halleluja-Verses, auf den Inhalt der folgenden Lesung hinleiten.

Der Halleluja-Gesang zwischen Brief- und Evangelienlesung steht daher in einer verbindenden Funktion. Er übernimmt die Verklammerung von Epistel und Evangelium und zwar in österlicher Hermeneutik. Er ist ein Jubelgesang über die

¹⁵ Vgl. Leiturgia, Bd. IV (wie Anm. 7), 455.460.

¹⁶ Vgl. Leiturgia, Bd. IV (wie Anm. 7), 460.

¹⁷ De-tempore-Lieder lassen sich schon im Mittelalter nachweisen, aber sind als fest zum Gottesdienst gehörende, volkssprachige Gemeindelieder erst von der Reformation forciert worden.

Frohe Botschaft des Auferstandenen, die in allen biblischen Texten spricht, sich in der neutestamentlichen (Brief-) Literatur entfaltet und besonders im Evangelium als Herrenwort(e) konzentriert. Er wird auch und selbst dann gesungen, wenn gar keine Lesung vorausgeht (vgl. in der Feier der Osternacht das Halleluja vor dem Osterevangelium¹⁸). Mit anderen Worten: Gibt es in einem Gottesdienst nur eine Lesung, nämlich das Evangelium, dann wird dennoch unmittelbar davor der Halleluja-Gesang (mit Psalm) gesungen. In seiner Aufgabe, beide Lesungen zu verklammern, geht er also vom folgenden Evangelium aus.

Halleluja-Gesang und Halleluja-Vers stellen also ein selbstständiges liturgisches Stück im Lesegottesdienst dar, das auf die Lesungen zuvor und danach bezogen, aber besonders auf die Evangelienlesung ausgerichtet ist. „Halleluja“ dient dabei als Antiphon des enthaltenen Psalmverses und ist nicht Teil einer Lesung oder ihres Rahmens.

2.2. Die veränderte Stellung des Halleluja-Gesangs zwischen den Lesungen

Missverständnis und Bedeutung des Halleluja-Gesanges sind in der neuen OGTL von 2018 bearbeitet. Die Perikopenrevision veränderte nicht nur die Auswahl von Lesungen und Liedern im Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, sondern korrigierte an dieser einen Stelle den agendarischen Gottesdienstablauf. In historischer und inhaltlicher Hinsicht begrüßenswert zeigt sich der nun vorgesehene Ablauf innerhalb des Lesegottesdienstes so:

Epistel
 Graduallied (Lied der Woche bzw. des Tages)
 Halleluja-Gesang mit Halleluja-Vers
 Evangelium.

Zum einen wurde erkannt, dass das Lied der Woche bzw. des Tages, wenn es wirklich ein Graduallied sein sollte, vor dem Halleluja stehen sollte. Zum anderen sollte das Halleluja von seiner verkümmerten Stellung als bloßer Antwort auf die Epistel befreit werden:

„Das Halleluja mit dem Halleluja-Vers hat nun wieder seine liturgiegeschichtlich angestammte und ökumenisch übliche Form als Aufgesang zur Lesung des Evangeliums erhalten. In ihm begrüßt die Gemeinde den sich in seinem Wort vergegenwärtigenden Christus.“¹⁹

Vorbild dafür sind offensichtlich auch ökumenische Erfahrungen. Denn seit der römischen Liturgiereform von 1970 nach dem Zweiten Vatikanum kennt die römisch-katholische Messe den Halleluja-Gesang (wieder). Er wird dort nach der Zweiten Lesung (i. d. R. Epistel) und vor dem Evangelium (bzw. während der Evangelienprozession, sofern neben dem Lektionar auch ein Evangeliar verwendet wird) von der ganzen Gemeinde gesungen und rahmt einen Halleluja-Psaln, den ein Sänger oder eine Sängergruppe vorträgt. Gibt es im römisch-katholischen Gottesdienst auch eine Erste Lesung (Altes Testament), folgt auf diese das Graduale als Antwortpsalm, der ebenfalls vorgetragen und von einer (Nicht-Halleluja-) Antiphon gerahmt wird, danach Zweite Lesung, Halleluja mit Psalm und Evangelium. Gibt es dagegen nur die Zweite Lesung, steht das Graduale nach der Zweiten Lesung direkt vor dem Halleluja.

Die choreographische Sprache der Körperhaltungen, wie sie im römisch-katholischen Gottesdienst praktiziert wird, wirkt unübersehbar: Im Sitzen wird die Zweite Lesung (und dann ggf. der Gradual-Psaln) vernommen, dann wird im Stehen der Halleluja-Gesang mit Psalm gesungen und das Evangelium (ggf. in Prozession getragen und) gelesen bzw. gehört. Wer dieser Choreographie folgt, kann das Halleluja ausschließlich nur als Begrüßung des Evangeliums verstehen und feiern.

Aber war das Halleluja zwischen Epistel und Evangelium wirklich nur dieses: Begrüßung oder Aufgesang des Evangeliums? Der gezeigte historische Befund spricht m. E. – in biblischer und liturgischer Oster-Hermeneutik – für die Funktion einer Verklammerung von Epistel und Evangelium. Gegen Vorbilder, auch aus der Ökumene, ist natürlich nichts einzuwenden, im Gegenteil. Sie sollten aber auf Einseitigkeiten hin befragt werden. Hier stellt sich die Frage, ob das strenge Verständnis des Halleluja-Gesangs als Begrüßung des Evangeliums nicht den evangelischen, d. h. von Christus her zu verstehenden Charakter auch der anderen biblischen Lesungen verdeckt.

2.3. Der Halleluja-Gesang in der Vorpastionszeit nach der OGTL von 2018

Dass die neue OGTL auch in kirchenjahreszeitlicher Hinsicht eine Änderung im Blick auf den Halleluja-Gesang unternahm, scheint ebenfalls römisch-katholischem Vorbild zu folgen. Anders als bisher darf nun in der Vorpastionszeit das Halleluja immer noch gesungen werden. Erst ab Aschermittwoch verstummt es. Entsprechend sind für die drei bis (nunmehr sogar) fünf Sonntage vor der Pastionszeit auch passende Halleluja-Verse im neuen Lektionar vorhanden.

Die römische Gottesdienstreform nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil hatte die Vorpastionszeit abgeschafft.²⁰

18 Halleluja und Evangelium folgen in der Osternacht auf Kyrie und Kollektengebet. Die heilsgeschichtlichen Lesungen der Osternacht stehen dagegen schon im Eingangsteil dieses Gottesdienstes.

19 Perikopenbuch (wie Anm. 1), XXIII.

20 Die Vorpastionszeit selbst ist eine antike Tradition und wurde im Westen (Rom) wohl seit dem 6. Jahrhundert, im Osten wahrscheinlich schon eher praktiziert; vgl. Bieritz, Karl-Heinrich, Das Kirchenjahr. Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart, München 62001.

Die Sonntage vor Aschermittwoch wurden unter die neuen allgemeinen „Sonntage im Jahreskreis“ (in diese Kategorie fallen hier auch die Sonntage der Epiphania- und Posttrinitatiszeit) eingegliedert. Dem schließt sich die EKD jetzt an, wenn durch die Aufgabe des Halleluja-Schweigens der Anlauf auf die Passion verdeutlicht wird.

Freilich kann diese Entwicklung auch als Konzentration der Fasten- bzw. Passionszeit und als profilierte Stärkung des Halleluja-Gesangs gewertet werden. Dass sich die Fasten- und Passionszeit neuer Beachtung erfreut, zeigt die Wiederentdeckung von Ritualen wie Aschekreuz am Aschermittwoch und Palmenprozession am Palmsonntag auch im evangelischen Bereich, die auch in der lutherischen Agende „Passion und Ostern“ von 2011 reflektiert werden.²¹

Schon in dieser Agende spielt die Vorpastionszeit hier keine Rolle mehr. Alle Landeskirchen haben diese Entwicklung mit der Übernahme der OGTL ratifiziert.

3. Konsequenzen für die Praxis

Ob sich die Veränderung des Ablaufes im Lesegottesdienst in den jeweiligen Gemeinden durchsetzen wird, wird sich zeigen. Die Kraft der Gewohnheit wiegt schwerer als ein neues Lektionar. Die noch bevorstehenden bzw. begonnenen Revisionen des Evangelischen Gottesdienstbuches und des Evangelischen Gesangbuches werden sicher auf ihre Weise zur Reform beitragen.

Umsetzbar wird der neue Gottesdienstablauf nur durch eine konsequente und plausibel vermittelte liturgische Choreographie. Zu ihr gehören die Körperhaltungen aller am Gottesdienst Beteiligten, aber auch die angemessene Rahmung der jeweiligen Lesungen.

Die Rahmung einer Lesung durch Ankündigung und Abschluss der Lesung – unterstrichen durch Blickkontakt der Lesenden mit den Hörenden²² – muss ihren Anfang und ihr Ende klar definieren. Im Fall der Epistellesung kann so der empfundenen Leerstelle vorgebeugt werden: Wo bisher das Halleluja als Antwort auf die Epistel verstanden und verwendet wurde, wird durch einen konsequenten Gebrauch eines Abschlusses (z. B. „Wort des lebendigen Gottes“) mit verbundener Antwort (z. B. „Gott sei Lob und Dank“) keine Lücke, keine Unabgeschlossenheit entstehen. Jedenfalls sollte der Abschluss der Lesungen durch den Lektor nicht mit „Amen“ durchgeführt werden. Es wäre vom Wortsinn her eine reine Selbstantwort – genauso das eingeschlossene „Amen“ am Ende so gut wie aller Predigtvorträge, das zwar eine Zäsur darstellen soll, im Kern aber eine Selbstbeantwortung protestantischer Predigten bedeutet und damit problematisch ist.²³

Die Körperhaltungen zu den Lesungen helfen ebenso zur Definition der einzelnen Bestandteile des Lesegottesdienstes. Wo der Ablauf nach der neuen OGTL übernommen wird, ist notwendigerweise ein Wechsel der Körperhaltungen zwischen Wochen- bzw. Tageslied und Halleluja-Gesang vorzunehmen. Nach dem im Sitzen gesungenen Lied erhebt sich die Gemeinde. Stehend wird das Halleluja intoniert und gesungen, weiterhin stehend das Evangelium gelesen bzw. gehört. Ob die Lektorin bzw. der Lektor vor, während oder nach dem Halleluja-Gesang an das Lesepult treten soll, kann von der theologischen Entscheidung abhängen, in welchem Grade das Halleluja als Begrüßung des Evangeliums verstanden werden soll, aber auch von den jeweiligen Räumlichkeiten (Länge der zurückzulegenden Wege etc.).

Wo sich Gottesdienste im Lesungsteil der (biblischen, heilsgeschichtlichen, jüdisch-christlichen) Vollform annähern und mit drei Lesungen eine umfassendere Bandbreite der biblischen Botschaft zu Gehör bringen wollen, ist die Frage der Zwischengesänge oder Musiken zwischen den Lesungen zu reflektieren. Diese wirken sich auf die Gesamtlänge des Gottesdienstes aus und sind auch vom Charakter des Gottesdienstes (z. B. Morgen-, Abend- oder meditative Gottesdienste u. a.) abhängig. Beispielsweise kann das Wochen- bzw. Tageslied – für welches das neue Lektionar übrigens immer zwei Vorschläge bringt – in zwei Teile geteilt und diese Teile können jeweils nach den ersten beiden Lesungen gesungen werden. Für einen strafferen Ablauf ist ebenso denkbar, das Graduallied (wie ursprünglich) nach dem Alten Testament zu singen, dann (stehend) die Epistel zu lesen, (weiterhin stehend) Halleluja-Gesang und -Vers und (ebenso stehend) das Evangelium. Die Entscheidung sollte die inhaltliche Verbindung von Liedern bzw. Liedstrophen und Lesungen berücksichtigen.

Dr. theol. Markus Schmidt, geb. 1986, nach Studium und Vikariat in Leipzig und Auslandsvikariat in Rom wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Praktische Theologie der Theologischen Fakultät Leipzig, Pfarrer im Ehrenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Forschungsschwerpunkte in Liturgiewissenschaft, Seelsorge, spiritueller und ökumenischer Theologie, Weltanschauungsfragen.

Pfr. Dr. Markus Schmidt, Theologische Fakultät Leipzig, Martin-Luther-Ring 3, 04109 Leipzig, markus.schmidt@uni-leipzig.de

²¹ Vgl. Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band 2, Teilband 1: Passion und Ostern, hg. von der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover 2011.

²² Darauf weist auch das neue Lektionar hin: vgl. Perikopenbuch (wie Anm. 18), XXXVI.

²³ Schmidt, Art. Amen (wie Anm. 6).

Predigt von Landesbischof Dr. Carsten Rentzing zum Gottesdienst mit Ordinationsgedächtnis anlässlich des zentralen Pfarrertages am 11. September 2019 im Dom zu Meißen

Liebe Schwestern, liebe Brüder,
dies ist ein besonderer Tag und dies ist ein besonderer Ort. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der sächsischen Landeskirche treten zusammen. Und ich empfinde dies immer wieder als ein stärkendes Zeichen, wenn wir einmal gemeinsam wahrnehmen, in welcher großen Gemeinschaft und mit welcher darin liegenden Kraft wir nach wie vor für das Evangelium unterwegs sind. Und das an diesem Ort, an dem der christliche Glauben seinen Ausgangspunkt und sein Zentrum fand. Bis zum heutigen Tag sind Meißen und dieser Dom dies für die sächsische Kirche geblieben. Und wir alle verbinden manche gute Erfahrung mit diesen Orten. Und das wird hoffentlich auch so bleiben.

Es hat viel auf und ab in der Geschichte dieses Doms gegeben. Segenreiche und segenlose Zeiten. Der Dom aber steht noch immer. So als wolle er uns sagen: Die Geschichte des christlichen Glaubens geht weiter, denn Christus ist noch immer da. Und: Er geht weiter!

Bei meinen vielen Besuchen im Lande in den vergangenen Jahren habe ich immer wieder unter Pfarrerinnen und Pfarrern in müde Angesichter geschaut. Manchmal begegnete mir auch so etwas wie ein Ausdruck der Verzweiflung. Die Lasten der letzten Jahre waren und sind hoch. Permanente Strukturveränderungen lassen manchmal kein Land mehr sehen und rauben den Atem. Gesellschaftliche Verwerfungen greifen um sich. Zorn, Spaltungen, Hass erfüllen die Herzen der Menschen und lassen sie erkalten. Und wir stehen mitten darin und ringen um unsere Verantwortung und eine Antwort darauf.

Aus diesen Erfahrungen heraus ist bei mir die Idee zu einem Pfarrertag der Selbstvergewisserung entstanden. Ein feierliches Ordinationsgedächtnis. Eine Rückkehr an den Punkt, an dem unser Dienst begonnen hat. Neuer, fester Boden unter unseren Füßen soll daraus erwachsen, damit wir die Lasten besser tragen können. Der Tag unserer Ordination war doch ein Tag der Freude und Gewissheit. Und mit welchem Elan und welcher Leidenschaft sind wir danach gestartet. Bei manchen von uns mag dieser Tag weit zurückliegen, bei manch anderen liegt er noch sehr nah. Lasst uns an diesen Tag anknüpfen mit dem, was hier geschieht.

Ein vertrautes Wort aus dem Matthäusevangelium soll uns dabei den Weg weisen: Gehet hin in alle Welt, machet zu Jüngern alle Völker, tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.

Gehet hin in alle Welt

Am Anfang steht die Wendung nach außen. Ihr könnt und dürft nicht für euch selbst behalten, was euch anvertraut ist. Es gehört hinaus in die Welt hinein. Dazu aber müssen wir Anteil nehmen

an dieser Welt. Es kann uns nicht egal sein, was um uns herum geschieht. Es sollte uns allen vor Augen stehen, dass diese Welt das Evangelium bitter nötig hat.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, all jenen zu danken, die sich in den politischen Auseinandersetzungen dieser Tage eingeschaltet haben mit der Stimme des Evangeliums. Ich weiß, dass manch einer dafür auch manches persönliche Opfer gebracht hat und manche Anfechtung ertragen musste. Ich will Ihnen allen ganz ausdrücklich den Rücken stärken. Sie tun das, was unser Auftrag ist: Gehet hin in alle Welt.

Wir sind uns nicht immer einig über die Art und Weise unseres Vorgehens. Die Einen mahnen zur Besonnenheit. Die Anderen fordern klare Kante. Lassen Sie uns nicht der Versuchung erliegen, uns an dieser Stelle auseinanderdividieren zu lassen. Denn in einem sind wir uns völlig einig: In der Botschaft des Evangeliums. Wer in dieser Welt mit dem Feuer des Zorns spielt, der wird Hass ernten. Wir aber werden ihm entgegentreten mit dem Evangelium des Friedens und der Menschenliebe. Wer in dieser Welt mit dem Feuer der Ausgrenzung gegen wen auch immer spielt, wird Gewalt ernten. Wir aber werden ihm entgegentreten mit dem Evangelium der Versöhnung. An die Welt sind wir gewiesen. Und diese Welt hat das Evangelium bitter nötig, das uns anvertraut ist. So lasst uns gemeinsam unseren Auftrag erfüllen.

Macht zu Jüngern alle Völker

Dem aufmerksamen Hörer unter Ihnen wird nicht entgangen sein, dass ich hier die alte Fassung des Luthertextes zitiere. Ich tue das nicht, um einen theologischen Disput auszulösen, sondern um daran zu erinnern, dass der christliche Glaube von der Nachfolge, von den Nachfolgerinnen und Nachfolgern, lebt. Das „alle Völker lehren“, von dem die neue Fassung spricht, kann nur so richtig verstanden werden. Das Zeugnis des Evangeliums hängt nicht an uns allein. Die Last wäre auch zu groß. Unser Auftrag besteht darin, viele Menschen zu ermutigen und zu befähigen, Zeugen des Evangeliums zu werden. Was würde es bedeuten, wenn die 700.000 Menschen, die zu dieser Kirche gehören, so vom Evangelium erfasst wären, wenn das Evangelium so sehr in ihren Herzen Wurzeln geschlagen hätte, wenn sie in der Lehre Christi selbst sprachfähig geworden wären, dass sie selbst zu Zeugen des Evangeliums würden. Es würde die Welt um uns ohne Zweifel verändern. Und wie sehr könnten wir dann mit der Botschaft des Evangeliums auch in solche Räume vorstoßen, die uns bisher verschlossen blieben. Und welche verheißungsvolle Perspektive liegt eigentlich darin? Gerade auch dann, wenn wir uns immer wieder von sinkenden Zahlen beeindruckt lassen. All das Gesagte könnten wir nun auch schon wieder unter der Botschaft hören: Was müssen wir denn nun schon wieder alles tun? Wenn, ja wenn all das nicht unter der entscheidenden Verheißung stünde:

„Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

Wir alle haben doch diese Nähe Christi irgendwann, irgendwo auf unterschiedliche Art und Weise erfahren. Vielleicht hat sogar der ein oder andere bei Erinnerung daran das Wort der Emmausjünger auf den Lippen: Brannte nicht unser Herz? Brannte nicht unser Herz als Er uns nahe war und zu uns sprach?

Wir können solche Augenblicke nicht einfrieren. Auch nicht den Augenblick der Ordination. Aber wir können uns daran zurück erinnern. Und wir können darum beten, dass uns neue derartige Erfahrungen gewährt werden. Und unser Wort verheißt uns, dass sich Christus gar nicht lange bitten lässt. Ich bin bei euch!

Vielleicht ist es das, was jetzt ansteht? Eine Zeit des Innehaltens, nachdem die Strukturfragen unter großen Geburtsschmerzen geklärt sind. Eine Zeit des Gebetes. Eine Zeit des Fragens nach dem Wege Christi für uns. Die Räume, die wir jetzt gebildet haben, sollen mit dem Evangelium erfüllt werden. Wie aber kann dies konkret bei uns ausschauen? Christus weiß es längst! Lasst uns auf Ihn hören und erwarten, dass Er uns etwas zu sagen hat. Wir sollten dies in den Dienstgemeinschaften tun, die jetzt gemeinsam Verantwortung übernehmen sollen. In den Konventen. Überall da, wo wir als Gemeinschaft unterwegs sind. Aus der Quelle des Innehaltens, des Hörens und des Betens der Gemeinschaft heraus wuchs schon immer der Strom des Segens für die Kirche.

Rechtzeitig zum neuen Kirchenjahr wird es eine Gebetsinitiative zur Vorbereitung missionarischer Pfarrstellen und Aufbrüche in unserer Landeskirche geben. Wenn ich an dieser Stelle einen Wunsch äußern darf, dann wäre es dieser: Dass eine Gebetsbewegung entsteht unter uns, die beginnt die Blicke zu wenden weg von den Nöten, Sorgen und Verwerfungen der Strukturfragen, hin zu den Verheißungen der Gegenwart Christi. Lasst uns Kraft sammeln und Klarheit gewinnen, indem wir gemeinsam Christus nahekommen. Und dann lasst uns fröhlich aufbrechen in das weite Land, das Christus für uns bereithält. Wir haben den schönsten Auftrag der Welt, der davon lebt, dass Christi Wort gilt: Ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende. Amen.